

Akten-Nr. : _____

(Vom CURML auszufüllen)

Unité de génétique forensique

DrSc. Vincent Castella
Responsable

Tél : +41 21 314 70 70
www.curml.ch

Formular zur Beantragung von Verwandtschaftsanalysen

Die unten aufgeführten Personen :

- Verpflichten sich, das Dokument "Anforderungen an Abstammungsanalysen" zu lesen.
- Bestätigen die Richtigkeit der nachfolgend gemachten Angaben.
- Beauftragen die CURML mit der Durchführung der oben genannten Untersuchung.

Person 1 ☐ Mutter ☐ Fraglicher Vater ☐ Andere :	Name : Vorname : Geburtsdatum : Tel. Nr. : Datum und Unterschrift* :	Vollständige Adresse :
Person 2 ☐ Mutter ☐ Kind ☐ Fraglicher Vater ☐ Andere :	Name : Vorname : Geburtsdatum : Tel. Nr. : Datum und Unterschrift* :	Vollständige Adresse :
Person 3 ☐ Mutter ☐ Kind ☐ Fraglicher Vater ☐ Andere :	Name : Vorname : Geburtsdatum : Tel. Nr. : Datum und Unterschrift* :	Vollständige Adresse :
Person 4 ☐ Mutter ☐ Kind ☐ Fraglicher Vater ☐ Andere :	Name : Vorname : Geburtsdatum : Tel. Nr. : Datum und Unterschrift* :	Vollständige Adresse :

* Person oder gesetzlicher Vertreter/von der Vormundschaftsbehörde bestellter Vertreter

Rechnung zu senden an: Name, Vorname : _____

Möchten Sie gemeinsam zur Probenahme antreten? ☐ ja / ☐ nein

Gewünschter Ort der Probenahme : ☐ Lausanne (Dienstagmorgen und Donnerstagmorgen)

☐ Genf (Donnerstagmorgen)

Hat das Kind einen anderen rechtlichen Vater als den mutmaßlichen Vater ? ☐ ja / ☐ nein

Wenn ja, Name und Adresse des Letzteren: _____

Unterschrift des gesetzlichen Vaters zur Zustimmung: _____

Datum : _____

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an :

CURML
Unité de génétique forensique
Chemin de la Vulliette 4
1000 Lausanne 25

Oder per E-Mail an die folgende Adresse: test.adn@chuv.ch.

Nützliche Informationen, die uns bezüglich des Verwandtschaftsgutachtens zu übermitteln sind.

Bitte geben Sie unten die Art des gewünschten Tests an:

☐ **Vaterschaftstest**

☐ **Mutterschaftstest**

☐ **Test der Geschwisterlichkeit** (Sie haben dieselbe Mutter, Sie möchten wissen, ob Sie denselben Vater haben ?)

☐ **Test der Halb-Geschwisterlichkeit** (Sie haben verschiedene Mütter, Sie möchten wissen, ob Sie denselben Vater haben ?)

☐ **Andere** : Bitte angeben:

Unité de génétique forensique

DrSc. Vincent Castella
Responsable

Tél : +41 21 314 70 70
www.curml.ch

DNA-Analysen in verwandtschaftlichen Beziehungen

A) Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG), vom 15. Juni 2018

5. Kapitel: DNA-Profil zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung

Art. 47 Grundsätze

¹ Bei der Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung dürfen keine genetischen Untersuchungen nach dem 2. und 3. Kapitel durchgeführt werden. Vorbehalten bleibt die Feststellung des Geschlechts, wenn diese für die Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung erforderlich ist.

² Werden dennoch Eigenschaften erkannt, die unter die Geltung des 2. und 3. Kapitels fallen, so dürfen diese weder in den Untersuchungsbericht aufgenommen noch der betroffenen Person oder Dritten mitgeteilt werden. Die Person, welche die Probe entnimmt, muss die betroffene Person vor der Erstellung des DNA-Profiles darüber informieren, dass ihr solche Eigenschaften nicht mitgeteilt werden dürfen.

³ Die Probe der betroffenen Person muss vom Laboratorium, welches das DNA-Profil erstellt, oder auf Anordnung des Laboratoriums von einer Ärztin, einem Arzt oder einer anderen geeigneten Person entnommen werden. Die Person, welche die Probe entnimmt, muss die Identität der betroffenen Person prüfen.

Art. 48 DNA-Profil von verstorbenen Personen

¹ Ist die Person, zu der das Abstammungsverhältnis geklärt werden soll, verstorben, so ist die Untersuchung zulässig, sofern:

- a. die Person, welche die Abklärung verlangt, gute Gründe hierfür dargelegt hat; und
- b. die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person zugestimmt haben.

² Verweigern die nächsten Angehörigen die Zustimmung, so ist stattdessen eine Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts erforderlich.

³ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Untersuchung zulässig, wenn nur die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllt ist. Die Person,

welche die Abklärung verlangt, muss über das Vorhandensein nächster Angehöriger nach bestem Wissen Auskunft geben.

Art. 51 Allgemeine Bestimmungen zu DNA-Profilen ausserhalb von behördlichen Verfahren (Privataufträge)

¹ Ausserhalb von behördlichen Verfahren dürfen DNA-Profile nur erstellt werden, wenn die betroffenen Personen schriftlich zugestimmt haben.

² Ein urteilsunfähiges Kind, dessen Abstammung von einer bestimmten Person geklärt werden soll, kann von dieser nicht vertreten werden.

³ Bei DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung muss das Laboratorium, das die DNA-Profile erstellt, die betroffenen Personen vor der Untersuchung über die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs¹⁴ betreffend die Entstehung des Kindesverhältnisses und die möglichen psychischen und sozialen Auswirkungen der Untersuchung informieren. Die Information muss schriftlich erfolgen.

Art. 52 Zusätzliche Bestimmungen zu pränatalen Vaterschaftsabklärungen

¹ Pränatale Vaterschaftsabklärungen dürfen nur von einer Ärztin oder einem Arzt veranlasst werden. Vorgängig muss ein eingehendes Beratungsgespräch mit der schwangeren Frau stattfinden, in dem insbesondere Folgendes besprochen wird:

- a. Zweck, Art und Aussagekraft der Untersuchung;
- b. die psychischen, sozialen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft;
- c. allfällige Folgemaassnahmen nach der Abklärung und Möglichkeiten der Unterstützung;
- d. das Verbot nach Absatz 3, über das Geschlecht des Embryos oder des Fötus zu informieren.

² Das Beratungsgespräch ist zu dokumentieren.

³ Wird im Rahmen einer pränatalen Vaterschaftsabklärung das Geschlecht des Embryos oder des Fötus festgestellt, so darf das Resultat der schwangeren Frau nicht vor Ablauf der zwölften Woche nach Beginn der letzten Periode mitgeteilt werden.

⁴ Die Mitteilung darf auch nach Ablauf der zwölften Woche nicht erfolgen, wenn aus der Sicht der Ärztin oder des Arztes die Gefahr besteht, dass die Schwangerschaft aufgrund des Geschlechts abgebrochen wird.

B) Auszug aus dem Schweizer Zivilgesetzbuch, RS 210, art. 252 ss (Die Verwandtschaft)

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 252

A. Entstehung des Kindesverhältnisses im Allgemeinen

¹ Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.

² Zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.

³ Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.

ABSCHNITT II: DIE ELTERNSCHAFT DES EHEMANNES ODER DER EHEFRAU

Art. 255

A. Vermutung

¹ Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater.

² Stirbt der Ehemann, so gilt er als Vater, wenn das Kind innert 300 Tagen nach seinem Tod geboren wird oder bei späterer Geburt nachgewiesenermassen vor dem Tod des Ehemannes gezeugt worden ist.

³ Wird der Ehemann für verschollen erklärt, so gilt er als Vater, wenn das Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht geboren worden ist.

Art. 256

B. Anfechtung der Elternschaft des Ehemannes / Klagerecht

¹ Die Vermutung der Vaterschaft kann beim Gericht angefochten werden:

1.vom Ehemann;

2.vom Kind, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat.

² Die Klage des Ehemannes richtet sich gegen das Kind und die Mutter, die Klage des Kindes gegen den Ehemann und die Mutter.

³ Der Ehemann hat keine Klage, wenn er der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat. Für das Anfechtungsrecht des Kindes bleibt das Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998 vorbehalten.

Art. 256a

B. Anfechtung der Elternschaft des Ehemannes / II. Klagegrund / 1. Bei Zeugung während der Ehe

¹ Ist ein Kind während der Ehe gezeugt worden, so hat der Kläger nachzuweisen, dass der Ehemann nicht der Vater ist.

² Ist das Kind frühestens 180 Tage nach Abschluss und spätestens 300 Tage nach Auflösung der Ehe durch Tod geboren, so wird vermutet, dass es während der Ehe gezeugt worden ist.

Art. 256b

B. Anfechtung der Elternschaft des Ehemannes / II. Klagegrund / 2. Bei Zeugung vor der Ehe oder während Aufhebung des Haushaltes

¹ Ist ein Kind vor Abschluss der Ehe oder zu einer Zeit gezeugt worden, da der gemeinsame Haushalt aufgehoben war, so ist die Anfechtung nicht weiter zu begründen.

² Die Vaterschaft des Ehemannes wird jedoch auch in diesem Fall vermutet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er um die Zeit der Empfängnis der Mutter beigewohnt hat.

Art. 256c

B. Anfechtung der Elternschaft des Ehemannes / III. Klagefrist

¹ Der Ehemann hat die Klage binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem er die Geburt und die Tatsache erfahren hat, dass er nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Geburt.

² Die Klage des Kindes ist spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit zu erheben.

³ Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Art. 257

C. Zusammentreffen zweier Vermutungen

¹ Ist ein Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit der Auflösung der Ehe durch Tod geboren und hat die Mutter inzwischen eine neue Ehe geschlossen, so gilt der zweite Ehemann als Vater.

² Wird diese Vermutung beseitigt, so gilt der erste Ehemann als Vater.

Art. 258

D. Klage der Eltern

¹ Ist der Ehemann vor Ablauf der Klagefrist gestorben oder urteilsunfähig geworden, so kann die Anfechtungsklage von seinem Vater oder seiner Mutter erhoben werden.

² Die Bestimmungen über die Anfechtung durch den Ehemann finden entsprechende Anwendung.

³ Die einjährige Klagefrist beginnt frühestens mit der Kenntnis des Todes oder der Urteilsunfähigkeit des Ehemannes.

Art. 259

E. Heirat der Eltern

¹ Heiraten die Eltern einander, so finden auf das vorher geborene Kind die Bestimmungen über das während der Ehe geborene entsprechende Anwendung, sobald die Vaterschaft des Ehemannes durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist

² Die Anerkennung kann angefochten werden:

1.von der Mutter;

2.vom Kind, oder nach seinem Tode von den Nachkommen, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat oder die Anerkennung erst nach Vollendung seines zwölften Altersjahres ausgesprochen worden ist;

3.von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Ehemannes;

4.vom Ehemann.

³ Die Vorschriften über die Anfechtung der Anerkennung finden entsprechende Anwendung.

ABSCHNITT III: ANERKENNUNG UND VATERSCHAFTSURTEIL

Art. 260

A. Anerkennung / I. Zulässigkeit und Form

¹ Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so kann der Vater das Kind anerkennen.

² Ist der Anerkennende minderjährig, steht er unter umfassender Beistandschaft oder hat die Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Anordnung getroffen, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters notwendig.

³ Die Anerkennung erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist, vor dem Gericht.

Art. 260a

A. Anerkennung / II. Anfechtung / 1. Klagerecht

¹ Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, beim Gericht angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind und nach seinem Tode von den Nachkommen sowie von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden.

² Dem Anerkennenden steht diese Klage nur zu, wenn er das Kind unter dem Einfluss einer Drohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Ehre oder das Vermögen seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person oder in einem Irrtum über seine Vaterschaft anerkannt hat.

³ Die Klage richtet sich gegen den Anerkennenden und das Kind, soweit diese nicht selber klagen.

Art. 260b

A. Anerkennung / II. Anfechtung / 2. Klagegrund

¹ Der Kläger hat zu beweisen, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist.

² Mutter und Kind haben diesen Beweis jedoch nur zu erbringen, wenn der Anerkennende glaubhaft macht, dass er der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt habe.

Art. 260c

A. Anerkennung / II. Anfechtung / 3. Klagefrist

¹ Die Klage ist binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem der Kläger von der Anerkennung und von der Tatsache Kenntnis erhielt, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat, oder seitdem er den Irrtum entdeckte oder seitdem die Drohung wegfiel, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Anerkennung.

² Die Klage des Kindes kann in jedem Fall bis zum Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit erhoben werden.

³ Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Art. 261

B. Vaterschaftsklage / I. Klagerecht

¹ Sowohl die Mutter als das Kind können auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und dem Vater klagen.

² Die Klage richtet sich gegen den Vater oder, wenn er gestorben ist, nacheinander gegen seine Nachkommen, Eltern oder Geschwister oder, wenn solche fehlen, gegen die zuständige Behörde seines letzten Wohnsitzes.

³ Ist der Vater gestorben, so wird seiner Ehefrau zur Wahrung ihrer Interessen die Einreichung der Klage vom Gericht mitgeteilt.

Art. 262

B. Vaterschaftsklage / II. Vermutung

¹ Hat der Beklagte in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet.

² Diese Vermutung gilt auch, wenn das Kind vor dem 300. oder nach dem 180. Tag vor der Geburt gezeugt worden ist und der Beklagte der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat.

³ Die Vermutung fällt weg, wenn der Beklagte nachweist, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich ist als die eines Dritten.

Art. 263

B. Vaterschaftsklage / III. Klagefrist

¹ Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber einzureichen:

1. von der Mutter vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt;
2. vom Kind vor Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit.

² Besteht schon ein Kindesverhältnis zu einem andern Mann, so kann die Klage in jedem Fall innerhalb eines Jahres seit dem Tag, da es beseitigt ist, angebracht werden.

³ Nach Ablauf der Frist wird eine Klage zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

ABSCHNITT IV: DIE ADOPTION

Art. 264 ss